



Paul-Wunderlich-Haus • Am Markt 1 • 16225 Eberswalde

Der Landrat

An alle  
Geflügelhalter  
im Landkreis Barnim

Paul-Wunderlich-Haus  
Am Markt 1  
16225 Eberswalde

Telefon 03334 214-1701  
Telefax 03334 214-2701  
landrat@kvbarnim.de

11. Dezember 2025

Ihr Zeichen

Unser Zeichen  
39TS 52/25/1

**1. ÄNDERUNG DER TIERSEUCHENALLGEMEINVERFÜGUNG ZUM SCHUTZ VOR DER EINSCHLEPPUNG DES ERREGERS DER GEFLÜGELPEST –SUBTYP H5 – IN HAUSGEFLÜGELBESTÄNDE VOM 23. OKTOBER 2025**

**Aufhebung Punkt 1, Stallpflicht**

Auf der Grundlage einer Risikobewertung zur Vermeidung der Ein- oder Verschleppung des Geflügelpesterregers durch Wildvögel in Hausgeflügelbestände wird folgende Änderung angeordnet und bekannt gegeben.

**Punkt 1 der o. g. Tierseuchenallgemeinverfügung**

(Alle Geflügelhalter im Landkreis Barnim haben ihr Geflügel in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss, zu halten.) **wird aufgehoben.**

**Sprechzeiten der Kreisverwaltung**  
Dienstag 9 bis 18 Uhr  
Montag, Mittwoch bis Freitag  
Termine nach Vereinbarung

Aktuelle Informationen im Internet unter  
[www.barnim.de](http://www.barnim.de)

**Bankverbindung**  
Sparkasse Barnim  
IBAN: DE31 1705 2000 2310 0000 03  
BIC: WELA DE D1 GZE  
Gläubiger-ID: DE 66 ZZZ 00000021576

**Telefonzentrale**  
03334 214-0

**Postfach**  
Postfach 100446, 16204 Eberswalde

Die genannte E-Mail-Adresse dient nur für den Empfang formloser Mitteilungen ohne digitale Signatur und/oder Verschlüsselung.

**Diese 1. Änderung der Tierseuchenallgemeinverfügung zum Schutz vor der Einschleppung des Erregers der Geflügelpest –Subtyp H5 – in Hausgeflügelbestände vom 23. Oktober 2025 tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft. Im Übrigen bleiben die angeordneten Maßnahmen zu den Punkten 2 bis 6 der Tierseuchenallgemeinverfügung vom 23. Oktober 2025 bestehen.**

## Begründung

Gemäß § 1 Abs. 4 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG) ist der Landkreis Barnim, hier das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, für die Durchführung des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften die zuständige Behörde.

Mit Datum vom 30. Oktober 2025 wurde im Landkreis Barnim letztmalig ein Wildvogel positiv auf den Erreger der Geflügelpest – Subtyp H5 – getestet. Des Weiteren verzeichnet der Landkreis Barnim einen massiven Rückgang von Wildvogeltotfundmeldungen. In den Hausflügelbeständen im Landkreis Barnim gab es bis zum jetzigen Zeitpunkt keinen Ausbruch der Geflügelpest.

Nach Durchführung einer Analyse und Risikoabschätzung durch das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Barnim ist Punkt 1 der Tierseuchenallgemeinverfügung zum Schutz vor der Einschleppung des Erregers der Geflügelpest –Subtyp H5 – in Hausgeflügelbestände vom 23. Oktober 2025 aufzuheben.

Diese 1. Änderung der Tierseuchenallgemeinverfügung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft. Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt auf Grundlage des § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) i.V.m. § 41 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG). Danach gilt eine Allgemeinverfügung grundsätzlich 2 Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In der Allgemeinverfügung kann jedoch ein hiervon abweichender Tag, frühestens aber der auf die Bekanntgabe folgende Tag, bestimmt werden (§ 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG). Von dieser Ermächtigung wurde vorliegend Gebrauch gemacht.

Die öffentliche Bekanntgabe erfolgt nach § 41 Abs. 4 S. 1 und 2 VwVfG durch ortsübliche Bekanntmachung. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass vorliegend der Adressatenkreis so groß ist, dass er nach Ausübung pflichtgemäßem Ermessens vernünftigerweise nicht mehr in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann. Von einer Anhörung wurde daher auf der Grundlage des § 1 Abs. 1 BbgVwVfG i.V.m. § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG abgesehen.

## Rechtsgrundlagen in der jeweils geltenden Fassung:

- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung)
- Gesetz zur Vorbeugung und zur Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz - TierGesG)
- Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

## Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese 1. Änderung der Tierseuchenallgemeinverfügung zum Schutz vor der Einschleppung des Erregers der Geflügelpest –Subtyp H5 – in Hausgeflügelbestände vom 23. Oktober 2025 kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch

erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Barnim, Der Landrat, Am Markt 1, 16225 Eberswalde, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Der Widerspruch kann auch durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur eingelebt werden. Für diesen Fall verwenden Sie bitte die E-Mail-Adresse [rechtsbehelf@kvbarnim.de](mailto:rechtsbehelf@kvbarnim.de) sowie Cc die im Briefkopf genannte E-Mail-Adresse. Ferner kann der Widerspruch als elektronisches Dokument über das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPO) eingelebt werden.

gez. Daniel Kurth  
Landrat